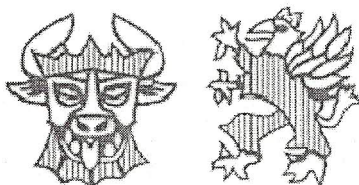


**Landesverband der Gartenfreunde
Mecklenburg und Vorpommern e. V.**



**RICHTLINIE
FÜR DIE Wertermittlung VON KLEINGÄRTEN
(Wertermittlungsrichtlinie)**

Vorwort

Die Wertermittlung eines Kleingartens erfüllt hauptsächlich zwei Funktionen.

Zum einen die soziale Funktion und zum anderen die Regelfunktion.

Die soziale Funktion der Wertermittlung bedeutet, die Ablösesumme sozial verträglich zu halten und somit allen Bevölkerungsschichten den Zugang zu einem Garten zu ermöglichen.

Neben der Wertermittlung steht die Regelfunktion.

Sie ist die Grundlage für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Parzelle.

Hier kommt der Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes oder eines Beauftragten des Vorstandes des KGV eine besondere Rolle zu.

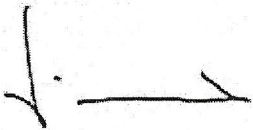
Im Laufe der Zeit hat mancher Kleingärtner auf der Parzelle Pflanzungen und vor allem Anbauten vorgenommen, die nach dem Pachtvertrag, der Rahmengartenordnung und dem BKleingG nicht erlaubt sind.

Diese müssen vom scheidenden Pächter entfernt werden, damit der neue Pächter nicht mit „Altlasten“ beginnen muss.

Der neue Pächter vertraut darauf, dass er den Garten weiter so bewirtschaften darf, wie er ihn übernommen hat.

Die Wertermittler begutachten nach der geltenden Wertermittlungsrichtlinie unseres Landesverbandes die Pflanzen und Baulichkeiten.

Sie legen den Geldwert und damit die „**Obergrenze**“ fest.



Peter Heinemann
Vorsitzender
des Landesverbandes der Gartenfreunde
Mecklenburg und Vorpommern e. V.

